

# **Geschäftsordnung Aufsichtsrat**

Stand: 7. Dezember 2010





Der Aufsichtsrat der Jungheinrich Aktiengesellschaft stellt seine

## **Geschäftsordnung**

wie folgt fest:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und aufgrund seiner Beschlüsse.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

### **§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (MitbestG).
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vorzubereiten und alle laufenden Angelegenheiten innerhalb des Aufsichtsrates zu koordinieren.

Erklärungen des Aufsichtsrates namentlich zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben bzw. entgegen-  
genommen.

- (4) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein (ohne Zweitstimmrecht), wenn dieser verhindert ist.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt. Im Übrigen ist die Sitzung einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder von dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen, wobei der Grund hierfür in der Einladung anzuführen ist. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht als Tagesordnungspunkt enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei (2) Wochen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sachverständige und Auskunftspersonen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, hinzugezogen werden. Stellt ein Aufsichtsratsmitglied den Antrag, eine Person, die nicht Aufsichtsratsmitglied oder Mitglied des Vorstandes ist, zur Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung zuzulassen, so entscheidet hierüber der Aufsichtsrat. Ein Protokollführer soll in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und des Finanz- und Prüfungsausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

## § 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe, einschließlich Kombinationen dieser Verfahren, ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch fernmündliche, schriftliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze (2) bis (7) entsprechend.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei (2) anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei (2) Stimmen. Auch die zweite kann gemäß § 4 Abs. (3) schriftlich abgegeben werden.
- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei (2) anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichts-

ratssitzung einberufen und nicht gemäß § 16 Abs. (7) der Satzung verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Eine nochmalige Vertagung ist hinsichtlich desselben Gegenstandes nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates zulässig.

- (7) Die Regelungen von Absatz (6) finden keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Niederschriften über Sitzungen sind in der jeweils nächsten Sitzung vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Liste sämtlicher Anwesender,
- die Gegenstände der Verhandlung ggf. unter Bezugnahme auf die schriftliche Vorlage an den Aufsichtsrat,
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- das Ergebnis der Abstimmung,
- nicht zum Abschluss gebrachte Themen („Offene-Punkte-Liste“).

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung sowie eine förmliche (schriftliche) Erklärung zum Protokoll diesem unter Hinweis im Protokoll auf die Anlage beigefügt werden. Die Erklärung ist in der Sitzung anzukündigen und hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates spätestens zehn (10) Tage nach der Sitzung vorzuliegen, um Berücksichtigung zu finden.

## § 5 Personalausschuss

- (1) Neben dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG bestellt der Aufsichtsrat nach jeder Neuwahl aus seiner Mitte einen Personalausschuss. Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter sowie drei (3) weitere mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Aufsichtsratsmitglieder, darunter ein Mitglied der Arbeitnehmervertreter, an. Der Personalausschuss steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Dem Personalausschuss werden die Aufgaben des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - (a) Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat betreffend Bestellung, Wiederbestellung, Nicht-Wiederbestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - (b) Vorbereitung der Beschlussfassung zu Geschäften oder Maßnahmen des Vorstandes in Personal- oder Versorgungsangelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates erfordern.
- (3) Dem Personalausschuss werden weiterhin die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. Durchführung übertragen:
  - (a) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG;
  - (b) personelle Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Führung von Verhandlungen sowie der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen, Pensionsverträgen und/oder sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes, hiervon ausgenommen sind die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates gemäß § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG;
  - (c) Einwilligung zur Übernahme von Vorstands- oder Geschäftsführermandaten und zu sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 88 Abs. 1 AktG sowie Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 89 AktG;

(d) Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Generalvollmachten sowie Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,-.

- (4) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung, zu der alle Ausschussmitglieder eingeladen sind, mindestens drei (3) Mitglieder teilnehmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

Der Zeitpunkt von Personalausschusssitzungen ist allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die diesem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt (§ 109 Abs. 2 AktG).

- (5) Für den Personalausschuss finden die Bestimmungen von § 2 Abs. (2) und (3), § 3 Abs. (3) und (4) und § 4 Abs. (1) Satz 1 bis 3, (2), (4), (5) und (8) entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Vorsitzende des Personalausschusses ermächtigt, die vom Personalausschuss genehmigten Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes im Namen des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben.

## **§ 6 Finanz- und Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt neben den in § 5 Abs. (1) genannten Ausschüssen aus seiner Mitte einen Finanz- und Prüfungsausschuss. Diesem Ausschuss gehören drei (3) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Aufsichtsratsmitglieder an; zwei (2) Mitglieder werden von den Aktionärsvertretern, ein Mitglied wird von den Arbeitnehmervertretern bestellt. Mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses muss ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied sein, das über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern dieses Ausschusses mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll jedoch nicht der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses sein.



Der Ausschuss soll viermal im Geschäftsjahr tagen. Bei Bedarf, insbesondere bei Durchführung von Sonderprüfungen im Auftrag des Aufsichtsrates, können weitere Besprechungen angesetzt werden. Mit der Einberufung durch den Vorsitzenden sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- (a) Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrates, welcher Abschlussprüfer der Hauptversammlung für die Prüfung des Jahresabschlusses der Jungheinrich AG bzw. des Konzernabschlusses zur Wahl vorgeschlagen werden soll; Überprüfung der Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Abschlussprüfers;
  - (b) Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer; Überwachung der Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie insbesondere der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen;
  - (c) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und Lagebericht, zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes der Jungheinrich AG einschließlich vergleichbarer Beschlüsse;
  - (d) Erörterung der Quartals- und Halbjahresfinanzberichte mit dem Vorstand;
  - (e) Vorschläge an den Aufsichtsratsvorsitzenden zur etwaig erforderlichen Durchführung von Sonderprüfungen;
  - (f) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionsystems und des Compliance-Systems;
  - (g) regelmäßige Berichterstattung über die Sitzungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
  - (h) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Genehmigung der Jahresplanung;
  - (i) Vorbereitung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrates;

- (j) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG.
- (3) Der Zeitpunkt von Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses ist allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die diesem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt (§ 109 Abs. 2 AktG).
- (4) § 3 Abs. (4) und § 4 Abs. (1) Satz 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Über die Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist in der jeweils folgenden Sitzung des Ausschusses zu genehmigen.



**Jungheinrich**  
**Aktiengesellschaft**

Friedrich-Ebert-Damm 129  
22047 Hamburg  
Telefon +49 40 6948-0  
Fax +49 40 6948-1777

[info@jungheinrich.de](mailto:info@jungheinrich.de)  
[www.jungheinrich.com](http://www.jungheinrich.com)

